

## Entwurf Personalvorsorgereglement PVR (Beitragsprimat)

(Vernehmlassungsversion vom 30. März 2016)

### Vorbemerkungen

Im heutigen Personalvorsorgereglement liegt die Kompetenz für die Festlegung der Höhe der Leistungen beim Stadtrat. Der Grund dafür liegt darin, dass im **Leistungsprimat** die *Leistungen* festgelegt werden und die Beiträge sich von diesen ableiten. Die Kompetenz für die Festlegung der Finanzierung und damit auch für die Beiträge liegt bei der Verwaltungskommission.

Mit dem Wechsel zum **Beitragsprimat** ändern sich die Kompetenzen. Der Stadtrat legt im Personalvorsorgereglement die *Beiträge* fest. Die Leistungen leiten sich davon ab und liegen künftig in der Kompetenz der Verwaltungskommission. Deshalb ist im PVR neu die Finanzierung festzulegen. Weil der Gesetzgebungsprozess jedoch schwerfällig ist, braucht es eine flexiblere Ausgestaltung und eine Delegation eines Teils der Kompetenzen an die Verwaltungskommission. Die Leistungen werden vollumfänglich in der neuen PVV Verordnung über die Personalvorsorgekasse (Personalvorsorgeverordnung; PVV; SSSB 153.212) geregelt. Die Kompetenz für den Erlass der PVV liegt bei der Verwaltungskommission.

Text neues PVR	Bemerkungen
<p><b>Reglement über die Personalvorsorgekasse der Stadt Bern (Personalvorsorgereglement; PVR)</b></p> <p><i>Der Stadtrat von Bern,</i> gestützt auf</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- das Bundesgesetz vom 25. Juni 1982<sup>1</sup> über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge</li><li>- das Bundesgesetz vom 17. Dezember 1993<sup>2</sup> über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge;</li><li>- Artikel 48 der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998<sup>3</sup>;</li></ul> <p><i>beschliesst:</i></p>	

<sup>1</sup> BVG; SR 831.40

<sup>2</sup> FZG; SR 831.42

<sup>3</sup> GO; SSSB 101.1

<b>1. Titel: Allgemeine Bestimmungen</b>	
<p><b>Art. 1</b> Gegenstand</p> <p><sup>1</sup> Dieses Reglement legt die Grundsätze und Eckwerte für die Durchführung der beruflichen Vorsorge durch die Personalvorsorgekasse der Stadt Bern (PVK) fest.</p> <p><sup>2</sup> Es enthält gemäss Artikel 50 Absatz 2 BVG<sup>1</sup> die wesentlichen Bestimmungen über die Finanzierung der PVK.</p>	<p>Absatz 1 entspricht Artikel 1 aPVR.</p> <p>Ausgehend von der BVG-Vorgabe (Artikel 50 Absatz 2 BVG 2. Satz), dass bei einer Vorsorgeeinrichtung des öffentlichen Rechts die Erlassbehörde nur entweder über die Leistungen oder die Finanzierung legiferieren darf, legt Absatz 2 den Grundsatz fest, dass bei der PVK als Beitragsprimatkasse (nur) die Beiträge vom Stadtrat festgelegt werden.</p>
<p><b>Art. 2</b> Rechtsform und Zweck</p> <p><sup>1</sup> Die PVK ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt der Stadt Bern mit eigener Rechtspersönlichkeit.</p> <p><sup>2</sup> Sie hat ihren Sitz in Bern und ist im Handelsregister eingetragen.</p> <p><sup>3</sup> Sie versichert Behördenmitglieder und Mitarbeitende der Stadt Bern sowie der angeschlossenen Organisationen gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod. Sie führt die berufliche Vorsorge gemäss BVG<sup>2</sup> und FZG<sup>3</sup> durch und ist im Register für berufliche Vorsorge eingetragen. Sie kann überobligatorische Leistungen erbringen.</p> <p><sup>4</sup> Sie richtet ihr Handeln nach sozialen, ökologischen und ethischen Kriterien der Nachhaltigkeit aus.</p>	<p>Die Bestimmung entspricht Artikel 2 aPVR.</p>
<p><b>Art. 3</b> Selbstständigkeitsbereich und rechtlicher Rahmen</p> <p><sup>1</sup> Die PVK ist im Rahmen dieses Reglements in der Gestaltung ihrer Leistungen und deren Finanzierung wie auch in ihrer Organisation frei.</p> <p><sup>2</sup> Die zwingenden Bestimmungen des Bundesrechts gehen diesem Reglement vor. Die übrigen bundesrechtlichen Bestimmungen werden angewendet, soweit dieses Reglement oder die Verordnungen der PVK keine eigenen Vorgaben enthalten.</p>	<p>Die Bestimmung entspricht weitgehend Artikel 3 aPVR. Gelöscht wurde der bisherige Einschub, wonach die im Reglement festgelegten finanziellen Vorgaben einzuhalten seien, da im neuen PVR die finanziellen Vorgaben festgelegt werden.</p>

<sup>1</sup> Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge; SR 831.40

<sup>2</sup> SR 831.40

<sup>3</sup> Bundesgesetz vom 17. Dezember 1993 über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge; Freizügigkeitsgesetz; SR 831.42

<p><sup>3</sup> Die PVK erlässt im Rahmen dieses Reglements Verordnungen, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. zur Durchführung der beruflichen Vorsorge und deren Finanzierung<sup>1</sup>,</li> <li>b. zur Organisation<sup>2</sup>,</li> <li>c. zur Teilliquidation<sup>3</sup>,</li> <li>d. zu den Rückstellungen und Reserven<sup>4</sup>,</li> <li>e. zur Vermögensbewirtschaftung<sup>5</sup>,</li> <li>f. zur Wahl der Arbeitnehmendenvertretung in die Verwaltungskommission<sup>6</sup>.</li> </ul>	
<p><b>Art. 4</b> Anschluss anderer Organisationen</p> <p><sup>1</sup> Die PVK kann die Mitarbeitenden und Rentenbeziehenden folgender Organisationen aufnehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Organisationen, die mit der Stadt in ständiger und enger Verbindung stehen, namentlich die Anstalten der Stadt;</li> <li>b. andere Organisationen, die Dienstleistungen im öffentlichen Interesse erbringen, wie solche in den Bereichen Soziales, Gesundheit, Energie, Kultur, Verkehr und Tourismus;</li> <li>c. Gemeinden, Burgergemeinden und Kirchgemeinden.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Mittels Anschlussverträgen sind die Organisationen gemäss Absatz 1 zu verpflichten, ihre Mitarbeitenden nach dem Personalvorsorgereglement und den Personalvorsorgeverordnungen zu versichern sowie die finanziellen und organisatorischen Verpflichtungen zu erfüllen, die ihnen als Arbeitgeberinnen auferlegt sind oder für die sie nach Massgabe von</p>	<p>Die Aufzählung der Organisationen, die der PVK angeschlossen werden können, wurde gegenüber Artikel 4 Absatz 1 aPVR gelockert. Für die PVK könnte es interessant sein, andere Gemeinden, Spitäler, Heime, Museen versichern zu können. Der Fokus muss indessen auf Arbeitgeberinnen und -geber gerichtet sein, die ähnliche Interessen haben, über ähnliche Strukturen verfügen und ähnliche Berufskategorien beschäftigen, wie die Stadt Bern und die bereits angeschlossenen Organisationen.</p> <p>Absatz 2 entspricht dem bisherigen Absatz 2.</p> <p>Absatz 3 klärt das Schicksal der Rentenbeziehenden, wenn angeschlossene Organisationen ihr Personal nicht weiter bei der PVK versichern. Aus der PVK austretende Organisationen sollen die finanziel-</p>

<sup>1</sup> Verordnung vom XX.XXXX 2016 über die Personalvorsorgekasse der Stadt Bern, Personalvorsorgeverordnung; PVV; SSSB 153.211

<sup>2</sup> Verordnung vom 30. März 2012 über die Organisation der Personalvorsorgekasse der Stadt Bern, Personalvorsorge-Organisationsverordnung; PVOV; SSSB 153.212

<sup>3</sup> Verordnung vom 8. Dezember 2006 zur Teilliquidation der Personalvorsorgekasse der Stadt Bern, Teilliquidationsverordnung; TLV; SSSB 153.213.4

<sup>4</sup> Verordnung vom 24. März 2006 zu den Rückstellungen und Reserven der Personalvorsorgekasse der Stadt Bern; Rückstellungs- und Reservenverordnung; RRV; SSSB 153.213.5

<sup>5</sup> Verordnung vom 22. März 2013 über die Vermögensbewirtschaftung der Personalvorsorgekasse der Stadt Bern; Anlageverordnung; AVO; SSSB 153.213.6

<sup>6</sup> Verordnung vom 17. September 2012 über die Wahl der Arbeitnehmendenvertretung in die Verwaltungskommission der Personalvorsorgekasse der Stadt Bern; Vertretungsverordnung PVK; PVANV; SSSB 153.212.1

<p>Artikel 11 Absatz 3 dieses Reglements aufzukommen haben.</p> <p><sup>3</sup> Anschlussverträge können nur aufgelöst werden, wenn neben den versicherten Mitarbeitenden auch die Rentenbeziehenden der angeschlossenen Organisation die PVK verlassen. Vorbehalten bleiben die bundesrechtlichen Bestimmungen über die Auflösung bei Zahlungsunfähigkeit von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern.</p>	<p>len Risiken im Zusammenhang mit ihren Rentenbeziehenden nicht der PVK überlassen können, sondern weiter für sie sorgen müssen. Das heutige ungünstige Verhältnis zwischen aktiven Mitarbeitenden und Rentenbeziehenden kann nicht weiter verschlechtert werden.</p>
<p><b>Art. 5</b> Versicherte der PVK</p> <p><sup>1</sup> Versicherte der PVK sind die</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. versicherten Mitarbeitenden und Rentenbeziehenden der Stadt Bern;</li> <li>b. versicherten Mitarbeitenden und Rentenbeziehenden der Personalvorsorgekasse der Stadt Bern;</li> <li>c. versicherten Mitarbeitenden und Rentenbeziehenden der angeschlossenen Organisationen;</li> <li>d. amtierenden und weiter versicherten Mitglieder des Gemeinderats, soweit in einem Vorsorgereglement des Stadtrats keine besonderen Regelungen aufgestellt sind.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Nicht versichert sind Mitarbeitende,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. deren massgebender Lohn die Eintrittsschwelle des BVG<sup>1</sup> nicht übersteigt;</li> <li>b. die ein befristetes Arbeitsverhältnis von höchstens drei Monaten eingehen;</li> <li>c. die nebenberuflich tätig sind und bereits für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit nach BVG<sup>2</sup> versichert sind oder im Hauptberuf eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben;</li> <li>d. die im Sinne der Eidgenössischen Invalidenversicherung (IV)<sup>3</sup> Anspruch auf eine volle Rente haben;</li> <li>e. für Lohnanteile, die sie bei anderen, der PVK nicht angeschlossenen Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern erzielen.</li> </ul> <p><sup>3</sup> Die PVK kann in Absprache mit den angeschlossenen Organisationen einzelne Perso-</p>	<p>Die Bestimmung entspricht weitgehend Artikel 5 aPVR. Absatz 1 wurde gegenüber dem bisherigen Absatz 1 nicht verändert.</p> <p>Absatz 2 wurde mit zwei Buchstaben erweitert: Buchstabe a nimmt Bezug auf die Eintrittsschwelle des BVG. Diese ist in Artikel 7 Absatz 1 BVG festgeschrieben; im Anhang 1 Ziffer 1 Absatz 1 wird zudem darauf Bezug genommen. Buchstabe e entspricht Artikel 8 aPVV.</p> <p>Absatz 3 entspricht dem bisherigen Absatz 3.</p> <p>Absatz 4 entspricht der bundesrechtlichen Ausnahmebestimmung von Artikel 1j Absatz 2 BVV2.</p> <p>Absatz 5 entspricht sinngemäss Artikel 20 Buchstabe a aPVV, wobei es neu ein Antrag auf Versicherung braucht.</p>

<sup>1</sup> SR 831.40

<sup>2</sup> SR 831.40

<sup>3</sup> Bundesgesetz vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung; IVG; SR 831.20

<p>nalgruppen von der Versicherung ausnehmen, wenn sie diese vorübergehend bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung im Rahmen der bundesrechtlichen Vorschriften versichern.</p> <p><sup>4</sup> Die PVK kann Personen, die voraussichtlich nicht dauernd in der Schweiz tätig und im Ausland genügend versichert sind, auf Gesuch hin von der Versicherung befreien.</p> <p><sup>5</sup> Die PVK versichert Personen auf deren Antrag hin, deren massgebender Jahreslohn die Eintrittsschwelle gemäss BVG<sup>1</sup> nicht übersteigt, wenn der Beschäftigungsgrad mindestens 20 Prozent einer Vollbeschäftigung entspricht.</p>	
<p><b>2. Titel: Vorsorgepläne</b></p>	
<p><b>Art. 6</b> Planangebot der PVK</p> <p><sup>1</sup> Die PVK bietet für die versicherten Mitarbeitenden einen Standardvorsorgeplan an.</p> <p><sup>2</sup> Die PVK kann aus sachlichen Gründen und unter Beachtung des Gleichbehandlungsgebots für einzelne Versichertenkategorien abweichende Vorsorgepläne anbieten.</p> <p><sup>3</sup> Die PVK kann für die versicherten Mitarbeitenden der angeschlossenen Organisationen gemäss Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben b und c dieses Reglements vom Standardvorsorgeplan abweichende Vorsorgepläne anbieten.</p> <p><sup>4</sup> Die PVK kann zu jedem Vorsorgeplan eine Sparvariante Plus und eine Sparvariante Minus vorsehen, bei denen die versicherten Mitarbeitenden gegenüber dem Standardvorsorgeplan (Sparvariante Basis) jeweils 2 Beitragsprozente mehr oder weniger für die Altersvorsorge ansparen.</p>	<p>Das Planangebot der PVK umfasst einen Standardvorsorgeplan (Absatz 1).</p> <p>Die PVK kann abweichende Vorsorgepläne anbieten. In Absatz 2 wird die Möglichkeit eröffnet, für bestimmte Versicherungskategorien (z.B. Personalgruppen, die grossen körperlichen Belastungen ausgesetzt sind) andere Versicherungspläne anzubieten.</p> <p>Absatz 3 eröffnet für angeschlossene Organisationen die Möglichkeit, eigene, ihren besonderen Bedürfnissen angepasste Vorsorgepläne anzubieten. Dies muss im Anschlussvertrag geregelt werden.</p> <p>Absatz 4 ermöglicht versicherten Mitarbeitenden, ihre berufliche Vorsorge flexibel auf ihre finanziellen Möglichkeiten und individuellen Versicherungsbedürfnisse anzupassen. Die Details sind in der PVV geregelt (Art. 11 und Anhang 2).</p>
<p><b>Art. 7</b> Art der Leistungen</p> <p><sup>1</sup> Die PVK richtet im Standardvorsorgeplan folgende Leistungen aus:</p> <p>a. Altersleistungen: Altersrente, AHV<sup>1</sup>-Überbrückungsrente, Alters-Kinderrente;</p>	<p>Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen Artikel 6 aPVR.</p>

<sup>1</sup> SR 831.40

<p>b. Invalidenleistungen: Invalidenrente, Invaliden-Kinderrente;</p> <p>c. Hinterlassenenleistungen: Ehegatten- oder Lebenspartnerschaftsrente, Waisenrente;</p> <p>d. Todesfallkapital.</p> <p><sup>2</sup> Bei Berufsinvalidität kann die PVK eine entsprechende Berufsinvalidenrente und eine IV<sup>2</sup>-Ersatzrente unter der Voraussetzung ausrichten, dass die Kosten der entsprechenden Leistungen vollständig durch die jeweilige Arbeitgeberin übernommen werden.</p> <p><sup>3</sup> Die PVK richtet Austrittsleistungen aus, wenn versicherte Mitarbeitende die Kasse verlassen, bevor ein Vorsorgefall eintritt.</p> <p><sup>4</sup> Die Mindestleistungen nach BVG<sup>3</sup> werden in jedem Fall gewährt.</p>	
<p><b>Art. 8 Beitragsprimat</b></p> <p><sup>1</sup> Die Altersleistungen der PVK richten sich nach dem Alterskapital, das von den versicherten Mitarbeitenden und den Arbeitgeberinnen mittels Sparbeiträgen und Einkäufen angespart und von der PVK verzinst wird.</p> <p><sup>2</sup> Das Alterskapital wird im Vorsorgefall mit dem Umwandlungssatz in eine Rente umgewandelt.</p>	<p>In dieser Bestimmung wird das Prinzip des Beitragsprimats umschrieben, das für die PVK das neu massgebende Versicherungsprinzip ist.</p> <p>Der Umwandlungssatz ist abhängig vom Rücktrittsalter, der durchschnittlichen Lebenserwartung gemäss den angewandten technischen Grundlagen und dem technischen Zinssatz und ist im Anhang 1 Ziffer 3 PVV festgelegt.</p>
<p><b>Art. 9 Rentenalter</b></p> <p>Die PVK bietet in den Vorsorgeplänen ein flexibles Rentenalter im Rahmen des BVG<sup>4</sup> an.</p>	<p>Im Hinblick auf eine Flexibilisierung des Wechsels von der Erwerbsphase ins dritte Lebensalter und möglichen Änderungen aus der Vorlage zur Altersvorsorge 2020 wird auf ein zahlenmässig festgelegtes Rentenalter verzichtet. Der Standardvorsorgeplan ist auf ein Rentenalter von 63 Jahren ausgerichtet (vgl. Anhang 2 Ziff. 1 PVV). Dies entspricht den bestehenden Regelungen für die Mitarbeitenden der Stadt Bern und der angeschlossenen Organisatio-</p>

<sup>1</sup> Alters- und Hinterlassenenversicherung

<sup>2</sup> Eidgenössische Invalidenversicherung

<sup>3</sup> SR 831.40

<sup>4</sup> SR 831.40

	nen.
<b>3. Titel: Vorsorgevermögen und Finanzierung</b> <i>1. Kapitel: Vorsorgevermögen und Leistungsgarantie der Stadt Bern</i>	
<b>Art. 10</b> Bildung des Vorsorgevermögens Das Vorsorgevermögen der PVK wird durch die Beiträge der Arbeitgeberinnen und der versicherten Mitarbeitenden, durch die Freizügigkeitsleistungen und die freiwilligen Einkäufe, die Erträge aus den Vermögensanlagen und durch weitere Einnahmen geäufnet.	Die Bestimmung entspricht inhaltlich Artikel 23 Absatz 1 aPVR. Absatz 2 von Artikel 23 aPVR erübrigt sich aufgrund der zwingenden BVG-Vorschriften. Auf Absatz 3 von Artikel 23 aPVR kann ebenfalls verzichtet werden, da bereits Artikel 3 auf die Anlagerordnung verweist.
<b>Art. 11</b> Teilkapitalisierung und Leistungsgarantie <sup>1</sup> Die Verpflichtungen der PVK sollen langfristig vollständig durch das vorhandene Vermögen gedeckt sein. Bis dahin wird die PVK im System der Teilkapitalisierung geführt und im Rahmen eines Finanzierungsplans ausfinanziert. <sup>2</sup> Die Stadt Bern als öffentlich-rechtliche Körperschaft garantiert die Leistungen der PVK, soweit das BVG <sup>1</sup> dies für eine Teilkapitalisierung vorsieht. <sup>3</sup> Die angeschlossenen Organisationen beteiligen sich an den Kosten allfälliger Garantieleistungen für ihre versicherten Mitarbeitenden und ihre Rentenbeziehenden. <sup>4</sup> Bei Aufhebung von Anschlussverträgen oder gruppenweisen Austritten von versicherten Mitarbeitenden und Rentenbeziehenden aus der PVK übernimmt die austretende Organisation für ihre austretenden versicherten Mitarbeitenden und Rentenbeziehenden alle im Austrittszeitpunkt bestehenden versicherungstechnischen Fehlbeträge. <sup>5</sup> Sanierungsmassnahmen der PVK gehen der Leistungsgarantie vor.	Absatz 1 dieser Bestimmung entspricht Artikel 18 Absatz 1 aPVR. Die Eckwerte und Massnahmen des Finanzierungsplans sind in den Artikeln 32 und 33 aufgeführt. Absatz 2 entspricht dem ersten Satz des bisherigen Absatzes 1 von Artikel 25 aPVR. Absatz 3 entspricht dem zweiten Satz von Artikel 25aPVR. Absatz 4 wurde von Artikel 25 Absatz 3 aPVR übernommen. Er korrespondiert mit Artikel 4 Absatz 3. Absatz 5 entspricht Absatz 4 von Artikel 25 aPVR.
<b>Art. 12</b> Übergang zur Vollkapitalisierung und Aufhebung der Leistungsgarantie <sup>1</sup> Sobald die PVK die Anforderungen der Vollkapitalisierung gemäss BVG <sup>1</sup> erfüllt, richtet	Absatz 1 dieser Bestimmung übernimmt das wichtige Prinzip des BVG: Sobald ein Deckungsgrad von 100 Prozent erreicht ist, gilt das System der Vollkapi-

<sup>1</sup> SR 831.40

<p>sich die Finanzierung nach dem System der Vollkapitalisierung.</p> <p><sup>2</sup> Die Leistungsgarantie der Stadt Bern entfällt, sobald die PVK die Anforderungen der Vollkapitalisierung erfüllt und drei Jahre in Folge die gemäss Rückstellungs- und Reservenverordnung<sup>2</sup> erforderlichen Wertschwankungsreserven erreicht hat.</p> <p><sup>3</sup> Sobald sich die Finanzierung der PVK nach dem System der Vollkapitalisierung richtet, weist die PVK mindestens die Hälfte des Ertragsüberschusses den Wertschwankungsreserven zu, bis die Leistungsgarantie entfällt.</p>	<p>talisierung.</p> <p>Im Gegensatz zu Artikel 25 Absatz 2 aPVR wird kein fixer Prozentsatz für die Wertschwankungsreserve mehr erwähnt. Deren Höhe hängt von der Anlagestrategie ab und wird nach finanzökonomischen Methoden berechnet. Sie wird in der Rückstellungs- und Reservenverordnung festgeschrieben.</p> <p>Weil die Verwaltungskommission über die Leistungen bestimmt, könnte sie, sobald ein Deckungsgrad von 100 Prozent erreicht ist, die Leistungen verbessern. Mit der Regelung von Absatz 3 verhindert der Stadtrat eine Vernachlässigung der Bildung einer Wertschwankungsreserve und legt fest, dass nach Erreichen der Voldeckung die Äufnung der Wertschwankungsreserve priorisiert wird, damit die Leistungsgarantie der Stadt in absehbarer Zeit aufgehoben werden kann.</p>
<p><i>2. Kapitel: Beiträge</i></p>	
<p><b>Art. 13</b> Beitragsarten und -berechnung</p> <p><sup>1</sup> Die Arbeitgeberinnen und die versicherten Mitarbeitenden leisten</p> <p>a. Sparbeiträge zur Finanzierung der Altersleistungen,</p> <p>b. Risikobeiträge zur Finanzierung der Leistungen im Invaliditäts- und Todesfall, Beiträge für die AHV<sup>3</sup>-Überbrückungsrente sowie Verwaltungskostenbeiträge,</p> <p>c. Sanierungsbeiträge zur Erfüllung des Finanzierungsplans.</p> <p><sup>2</sup> Die Beiträge gemäss Absatz 1 werden auf der Grundlage des versicherten Lohns berechnet.</p>	<p>Wie bisher leisten Arbeitgeberinnen und versicherte Mitarbeitende Spar- und Risikobeiträge sowie allfällige Sanierungsbeiträge. Dies wird neu in Absatz 1 dieser Bestimmung reglementarisch so festgelegt.</p> <p>Absatz 2 präzisiert, dass die Beiträge vom versicherten Lohn berechnet werden (vgl. Art. 14).</p>
<p><b>Art. 14</b> Versicherter Lohn</p>	<p>Die Festlegung des versicherten Lohns ist wesent-</p>

<sup>1</sup> Artikel 65 ff. BVG; SR 831.40

<sup>2</sup> SSSB 153.213.5

<sup>3</sup> Alters- und Hinterlassenenversicherung



<sup>1</sup> Der versicherte Lohn entspricht dem massgebenden Jahreslohn, vermindert um den Koordinationsbetrag, mindestens jedoch dem minimalen koordinierten Lohn gemäss BVG<sup>1</sup>. Sind versicherte Mitarbeitende weniger als ein Jahr angestellt, gilt als massgebender Jahreslohn der Lohn, den sie bei ganzjähriger Beschäftigung erzielen würden.

<sup>2</sup> Der Koordinationsbetrag entspricht dem tieferen der folgenden beiden Beträge:

- a. 30 Prozent des Jahresgrundlohns;
- b. 7/8 des Höchstbetrages der AHV<sup>2</sup>-Rente, multipliziert mit dem Beschäftigungsgrad in Hundertstel.

<sup>3</sup> Im Rahmen von Artikel 6 Absatz 3 dieses Reglements kann die PVK mit angeschlossenen Organisationen in den Anschlussverträgen abweichende, für die Kasse jedoch kostenneutrale Regelungen vereinbaren.

<sup>4</sup> Die PVK legt in Absprache mit den jeweiligen Arbeitgeberinnen die versicherten Lohnbestandteile fest.

<sup>5</sup> Sinkt der massgebende Jahreslohn von versicherten Mitarbeitenden vorübergehend als Folge von Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit, Mutterschaft oder ähnlichen Umständen, wird der versicherte Lohn mindestens während der gesetzlichen oder vereinbarten Lohnfortzahlungspflicht der Arbeitgeberin oder während der Dauer des Bezugs eines Krankentagesgeldes aufrechterhalten.

<sup>6</sup> Der massgebende Jahreslohn ist auf den zehnfachen oberen Grenzbetrag gemäss BVG<sup>3</sup> beschränkt. Haben versicherte Mitarbeitende mehrere Vorsorgeverhältnisse und überschreitet die Summe all ihrer AHV<sup>4</sup>-pflichtigen Löhne und Einkommen diese Beschränkung, müssen sie die PVK über die Gesamtheit ihrer Vorsorgeverhältnisse und die darin versicherten Löhne und Einkommen informieren.

lich für die Beitragshöhe. Deshalb wird er - wie bisher (Art. 9 und 38 aPVR) im Reglement festgelegt.

In Absatz 1 wird definiert, wie der versicherte Lohn im Allgemeinen und im Speziellen berechnet wird.

Die Berechnung des Koordinationsabzugs in Absatz 2 ist neu: Sie entspricht der Berechnung, wie sie der Kanton Bern in seinen Vorsorgeeinrichtungen festgeschrieben hat. Gegenüber der bisherigen Regelung weist die neue Berechnung zwei wesentliche Unterschiede auf. Der bisher auf Fr. 27 840.00 festgesetzte Koordinationsabzug wird auf das BVG-Niveau heruntergeholt (Fr. 24 675.00). Zudem wird mit 30 Prozent des Jahresgrundlohns eine zweite Grenze eingeführt. Diese soll gewährleisten, dass Mitarbeitende mit tiefen Einkommen bei der Pensionierung den bisherigen Lebensstandard besser halten können.

Mit angeschlossenen Arbeitgeberinnen kann gemäss Absatz 3 eine andere Berechnung des Koordinationsabzugs vereinbart werden. Diese darf indessen nicht zu einer Mehrbelastung der PVK führen.

Wie bisher müssen die in der zweiten Säule zu versichernden Lohnbestandteile festgelegt werden (Abs. 4). Dies muss aufgrund der finanziellen Auswirkungen zusammen mit den einzelnen Arbeitgeberinnen geschehen. Wurden mit dem Leistungsprimat variable Lohnbestandteile in der Regel nicht versichert, steht einer Angleichung an das BVG vom technisch-reglementarischen her nichts mehr entgegen.

<sup>1</sup> SR 831.40

<sup>2</sup> Alters- und Hinterlassenenversicherung

<sup>3</sup> SR 831.40

<sup>4</sup> Alters- und Hinterlassenenversicherung

Absatz 5 ist eine Sonderregelung für die Berechnung des versicherten Lohns entsprechend Artikel 8 BVG.  
 In Absatz 6 wird der vom BVG geforderte obere Grenzbetrag festgelegt. In der Praxis wird diese Bestimmung kaum Bedeutung erlangen.

**Art. 15 Sparbeiträge**

<sup>1</sup> Die gesamten Sparbeiträge von Arbeitgeberinnen und versicherten Mitarbeitenden im Standardvorsorgeplan bemessen sich nach folgender Tabelle:

Alter	Sparbeitrag in Prozenten des versicherten Lohns	Alter	Sparbeitrag in Prozenten des versicherten Lohns
23	14.0	45	25.0
24	14.5	46	25.5
25	15.0	47	26.0
26	15.5	48	26.5
27	16.0	49	27.0
28	16.5	50	27.5
29	17.0	51	28.0
30	17.5	52	28.5
31	18.0	53	29.0
32	18.5	54	29.5
33	19.0	55	30.0
34	19.5	56	30.5
35	20.0	57	31.0
36	20.5	58	31.5
37	21.0	59	32.0
38	21.5	60	32.5
39	22.0	61	33.0
40	22.5	62	33.5
41	23.0	63	34.0
42	23.5	64	34.5
43	24.0	65	35.0
44	24.5		

Entsprechend dem Beitragsprimat müssen die Beiträge im Vorsorgereglement festgelegt werden. Dies geschieht mit Absatz 1, in welchem altersabhängig die Gesamtbeiträge in Prozenten des versicherten Lohns aufgeführt sind. Die Gesamtbeträge beginnen bei 14 Prozent im Alter 23 und enden bei 35 Prozent im Alter 65. In den Sparbeiträgen ist neu eine durchschnittliche Nachfinanzierung der Lohnerhöhungen enthalten. Die Abstufungen gemäss dem bisherigen Recht gingen von 16.9 Prozent im Alter 23 bis 27.4 Prozent im Alter 65. Die Höhe der Nachzahlungen bei Lohnerhöhungen war mit einer eigenen Beitragsart separat geregelt.

Die maximale Erhöhung bzw. Senkung des Beitragsvolumens beträgt jährlich wiederkehrend 5.3 Mio. Franken (Stand versicherte Löhne per Ende 2014 ohne die Versicherten des heutigen Beitragsprimatplans). Bei einer Aufteilung der Beiträge von 1/3 versicherte Mitarbeitende zu 2/3 Arbeitgeberinnen beträgt der Anteil der Arbeitgeberinnen 3.557 Mio. Franken. Davon entfallen rund 2/3 bzw. 2.371 Mio. Franken auf die Stadt Bern.

Absatz 2 ermöglicht, dass ab Alter 65 - wenn also bereits das AHV-Alter überschritten ist - die Beiträge deutlich herabgesetzt werden können, da einerseits der Finanzierungsbedarf nicht mehr gegeben ist und andererseits die Lohn(neben)kosten älterer Mitarbeitender gesenkt werden können, was ein Weiterarbeiten über das 65. Altersjahr aus finanziellen Gründen

<p><sup>2</sup> Die PVK kann für versicherte Mitarbeitende, die das 65. Altersjahr vollendet haben, tiefere Sparbeiträge als in Absatz 1 festlegen.</p> <p><sup>3</sup> Die PVK kann für Vorsorgepläne gemäss Artikel 6 Absatz 2 dieses Reglements andere Sparbeiträge als in Absatz 1 vorsehen.</p> <p><sup>4</sup> Die PVK kann von den Sparbeiträgen gemäss Absatz 1 maximal um 2 Beitragsprozente nach oben oder unten abweichen, wenn das ursprüngliche Leistungsziel des Standardvorsorgeplans über 3 Jahre um mehr als 5 Prozent über- oder unterschritten wird.</p> <p><sup>5</sup> Die Sparbeiträge werden dem Sparguthaben der versicherten Mitarbeitenden vollumfänglich gutgeschrieben.</p>	<p>nicht illusorisch werden lässt.</p> <p>In Absatz 3 wird die Möglichkeit geschaffen, in Anschlussverträgen mit angeschlossenen Organisationen abweichende Sparbeiträge vorzusehen. Sinnvollerweise wird im Reglement eine Beitragsbandbreite festgelegt, in der sich die PVK zu bewegen hat. Das geschieht in Absatz 4. Damit wird der PVK ein gewisser Handlungsspielraum eingeräumt, wenn die Leistungen das Leistungsziel überschies- sen oder wenn in einer Phase von hoher Teuerung das Leistungsziel nicht mehr erreicht wird. Das be- darf allerdings einer Mindestabweichung von 5 Pro- zent. Gründe für einen Handlungsbedarf bei den Beiträgen sind folgende:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Höhere Teuerung als im Plan hinterlegt wurde,</li> <li>- Überschies- sen des Leistungsziels, weil die Lohn- entwicklung tiefer ist, als im Plan angenommen,</li> <li>- Korrekturen in einzelnen Alterskategorien.</li> </ul> <p>In diesen Fällen kann die Verwaltungskommission der PVK die Beiträge um höchstens 2 Prozent nach oben oder unten anpassen. In Franken ausgedrückt ergibt dies einen Spielraum von +/- 5.3 Mio. Fran- ken. Davon entfällt ein Drittel auf die versicherten Mitarbeitenden. Beim Anteil der Arbeitgeberinnen von 3.557 Mio. Franken beträgt der Spielraum für die Stadt Bern 2.371 Mio. Franken (ca. 2/3 des Be- trags).</p> <p>Absatz 5 schliesslich bekräftigt das Prinzip, wonach die Sparbeiträge den versicherten Mitarbeitenden ungeschmälert zukommen sollen.</p>
<p><b>Art. 16</b> Risikobeiträge, Beiträge für die AHV<sup>1</sup>-Überbrückungsrente und Verwaltungskos- tenbeiträge</p>	<p>Im Beitragsprimat müssen neben den Sparbeiträgen auch die Risikobeiträge für Tod und Invalidität sowie die Beiträge für die AHV-Überbrückungsrente und</p>

<sup>1</sup> Alters- und Hinterlassenenversicherung

<p><sup>1</sup> Die Höhe der Risikobeiträge richtet sich nach versicherungstechnischen Grundsätzen und nach Erfahrungswerten.</p> <p><sup>2</sup> Die PVK legt die Risikobeiträge und die Verwaltungskostenbeiträge auf Empfehlung der Expertin oder des Experten für berufliche Vorsorge innerhalb einer Bandbreite von 2.5 Prozent bis 3.5 Prozent des versicherten Lohns fest.</p> <p><sup>3</sup> Die PVK legt den Beitrag für die AHV<sup>1</sup>-Überbrückungsrente auf Empfehlung der Expertin oder des Experten für berufliche Vorsorge innerhalb einer Bandbreite von 0.4 Prozent bis 0.8 Prozent des versicherten Lohns fest.</p>	<p>für die Verwaltungskosten reglementarisch festgeschrieben werden. Die Risikobeiträge werden durch die Expertinnen und Experten der beruflichen Vorsorge aufgrund der Invalidierungswahrscheinlichkeit gemäss den technischen Grundlagen und Erfahrungswerten ermittelt. (Abs. 1).</p> <p>Auch für die Risikobeiträge empfiehlt es sich, eine Bandbreite zu definieren, die aber aufgrund der bestehenden Grundlagen recht gering ausfällt (Abs. 2). Zu diesen Beiträgen werden die Beiträge für die Verwaltungskosten geschlagen, da auch sie aufgrund der effektiven Zahlen einfach zu berechnen sind. In der Personalvorsorgeverordnung ist ein Beitrag von 2.5 Prozent vorgesehen</p> <p>Schliesslich gilt es, die Beiträge für die AHV-Überbrückungsrente festzulegen. Aufgrund der ungewissen Eintretenswahrscheinlichkeit (wie viele versicherte Mitarbeitende nehmen für wie lange die vorfinanzierte Überbrückungsrente in Anspruch?) macht es Sinn, auch hier eine Bandbreite zu definieren. In der Personalvorsorgeverordnung ist vorgesehen, dass versicherte Mitarbeitende wie Arbeitgeberinnen je einen Beitrag von 0.25 Prozent leisten.</p>									
<p><b>Art. 17 Beitragsaufteilung</b></p> <p><sup>1</sup> Im Standardvorsorgeplan tragen die Arbeitgeberinnen mindestens 55 und höchstens 65 Prozent der gesamten Sparbeiträge.</p> <p><sup>2</sup> Die angeschlossenen Organisationen können in den Anschlussverträgen einen höheren Anteil übernehmen.</p> <p><sup>3</sup> Die Arbeitgeberinnen tragen höchstens die Hälfte der Kosten für die AHV<sup>2</sup>-Überbrückungsrente.</p>	<p>Die Beitragsaufteilung unter Berücksichtigung einer Lohnerhöhung von 1.75 Prozent sieht heute so aus:</p> <p>Aufteilung ab 1.1.2015:</p> <table border="1" data-bbox="1350 1181 2069 1315"> <thead> <tr> <th></th> <th>Versicherte MA %</th> <th>Arbeitgeberinnen %</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Alter 25</td> <td>35.33</td> <td>64.77</td> </tr> <tr> <td>Alter 35</td> <td>35.15</td> <td>64.85</td> </tr> </tbody> </table>		Versicherte MA %	Arbeitgeberinnen %	Alter 25	35.33	64.77	Alter 35	35.15	64.85
	Versicherte MA %	Arbeitgeberinnen %								
Alter 25	35.33	64.77								
Alter 35	35.15	64.85								

<sup>1</sup> Alters- und Hinterlassenenversicherung

<sup>2</sup> Alters- und Hinterlassenenversicherung

<p><sup>4</sup> Die Risikobeiträge und die Verwaltungskostenbeiträge werden vollumfänglich durch die Arbeitgeberinnen geleistet.</p>	<table border="0"> <tr> <td>Alter 45</td> <td>33.29</td> <td>66.71</td> </tr> <tr> <td>Alter 55</td> <td>29.90</td> <td>70.10</td> </tr> <tr> <td>Alter 59</td> <td>27.68</td> <td>72.32</td> </tr> <tr> <td>Alter 63</td> <td>35.60</td> <td>64.40</td> </tr> </table> <p>Die Aufteilung in Artikel 18 Absatz 4 aPVR von 40:60 galt bis 31. Dezember 2014 nur für die ordentlichen Beiträge und die Risikobeiträge, nicht jedoch für die Nachzahlungen bei Lohnerhöhungen. Mit Inkraftsetzung der Ausfinanzierungsregelung per 1. Januar 2015 verschob sich das Verhältnis der ordentlichen Beiträge um 8 Mio. Franken zulasten der Arbeitgeberinnen. Absatz 1 übernimmt das effektive Beitragsverhältnis. In der Personalvorsorgeverordnung ist ein Sparbeitragsverhältnis von 36.1:63.9 vorgesehen.</p> <p>Absatz 2 ermöglicht den angeschlossenen Organisationen, höhere, nicht aber tiefere Beiträge zu übernehmen.</p> <p>Absatz 3 begrenzt den Beitrag der Arbeitgeberinnen an der Vorfinanzierung der AHV-Überbrückungsrente auf die Hälfte der Kosten.</p> <p>Die Beiträge für die Risiken Tod und Invalidität werden neu ganz, jene für die Verwaltungskosten wie bisher im vollen Umfang von den Arbeitgeberinnen getragen (Abs. 4).</p>	Alter 45	33.29	66.71	Alter 55	29.90	70.10	Alter 59	27.68	72.32	Alter 63	35.60	64.40
Alter 45	33.29	66.71											
Alter 55	29.90	70.10											
Alter 59	27.68	72.32											
Alter 63	35.60	64.40											
<p><i>3. Kapitel: Massnahmen bei Unterschreiten des Finanzierungspfades</i></p>													
<p><b>Art. 18</b> Sanierungsmassnahmen</p> <p><sup>1</sup> Werden die Vorgaben des Finanzierungsplans, insbesondere die vorgegebenen De-</p>	<p>Wie im alten Reglement müssen auch im neuen Reglement Voraussetzungen und Durchführung von Sanierungsmassnahmen geregelt werden. Die Vo-</p>												

ckungsgrade nicht erreicht, erarbeitet die PVK einen Sanierungsplan.

<sup>2</sup> Der Sanierungsplan ist zu befristen und enthält die vom BVG<sup>1</sup> vorgesehenen Massnahmen. Er kann für die versicherten Mitarbeitenden und die Arbeitgeberinnen Sanierungsbeiträge vorsehen. Die gesamten Sanierungsbeiträge betragen maximal 5 Prozent des versicherten Lohns.

<sup>3</sup> Die Arbeitgeberinnen beteiligen sich an der Sanierung des fehlenden Vorsorgekapitals ihrer versicherten Mitarbeitenden zu mindestens 50 Prozent, an jener ihrer Rentenbeziehenden im vollen Umfang.

<sup>4</sup> Werden Altersguthaben der versicherten Mitarbeitenden tiefer verzinst, als zum Zinssatz im Rahmen der Zinsgarantie gemäss Artikel 38 dieses Reglements, wird der Differenzbetrag den versicherten Mitarbeitenden als ihr Beitrag an den Sanierungsmassnahmen angerechnet.

raussetzungen sind - anders als bisher - an die Ausfinanzierung gemäss Finanzierungsplan (vgl. Artikel 32) gebunden (Abs. 1).

Dass ein Sanierungsplan nicht auf Dauer angelegt sein kann und nur die vom BVG gemäss Artikel 65c ff. vorgesehenen Massnahmen enthalten darf, legt Absatz 2 fest. Die Sanierungsbeiträge, die erhoben werden können, dürfen für die versicherten Mitarbeitenden und die Arbeitgeberinnen je maximal 2.5 Prozent des versicherten Lohns betragen.

Die PVK hat ein schlechtes Verhältnis zwischen den Vorsorgekapitalien der versicherten Mitarbeitenden und den Rentenbeziehenden. Verantwortlich dafür waren weitgehend politische Entscheide (Abgänge diverser Arbeitgeberinnen seit 1990, zuletzt der Stadtpolizei, wobei die Rentenbeziehenden stets bei der PVK verblieben). Im Falle einer Sanierung würden die versicherten Mitarbeitenden übermässig belastet. Gerade weil in der Ausfinanzierung eine für die Arbeitgeberinnen günstige Lösung umgesetzt wurde (die Unterdeckung bei den Rentenbeziehenden wurde nicht ausfinanziert, wie z.B. beim Kanton), müssen diese im Sanierungsfall den Anteil der Rentenbeziehenden tragen, was in Absatz 3 festgelegt wird.

Absatz 4 verhindert eine Doppelbelastung der versicherten Mitarbeitenden bei einer Sanierung. Die tiefere Verzinsung gegenüber dem Zinssatz gemäss Zinsgarantie als wichtige Sanierungsmassnahme muss ihnen angerechnet werden, gerade weil sie ihren Anteil an der Behebung der Unterdeckung im Rahmen der Ausfinanzierung bereits durch Leistungskürzungen beigetragen haben.

---

<sup>1</sup> SR 831.40

<p><b>4. Titel: Organisation</b>  1. Kapitel: Organe</p>	
<p><b>Art. 19</b> Führung und Verwaltung  Die PVK verfügt über folgende Organe:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die Verwaltungskommission;</li> <li>b. das Anlagekomitee;</li> <li>c. die Geschäftsleitung.</li> </ul>	<p>Der Artikel entspricht weitgehend Artikel 27 aPVR.</p>
<p>2. Kapitel: Verwaltungskommission</p>	
<p><b>Art. 20</b> Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer</p> <p><sup>1</sup> Die Verwaltungskommission besteht gemäss Beschluss der Verwaltungskommission aus zwölf oder vierzehn Mitgliedern.</p> <p><sup>2</sup> Die Mitglieder vertreten je zur Hälfte die Arbeitgeberinnen und die versicherten Mitarbeitenden.</p> <p><sup>3</sup> Die angeschlossenen Arbeitgeberinnen haben zusammen Anspruch auf mindestens je zwei Mitglieder der Vertretung der Arbeitnehmenden und der Vertretung der Arbeitgeberinnen in der Verwaltungskommission.</p> <p><sup>4</sup> Der Gemeinderat wählt die städtischen Mitglieder der Arbeitgeberinnenvertretung in der Verwaltungskommission. Er berücksichtigt dabei eine angemessene Vertretung der Geschlechter.</p> <p><sup>5</sup> Die Mitglieder der Arbeitgeberinnenvertretung der angeschlossenen Organisationen in der Verwaltungskommission werden direkt durch die angeschlossenen Organisationen delegiert. Können sich die angeschlossenen Organisationen nicht auf eine Vertretung einigen, wird diese durch den Gemeinderat auf Antrag und nach Anhörung der betroffenen Organisationen gewählt.</p> <p><sup>6</sup> Die Verwaltungskommission erlässt für die Wahl der Arbeitnehmendenvertretung eine Verordnung gemäss Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe f dieses Reglements. Bei der Wahl ist auf eine angemessene Vertretung der verschiedenen Personalkategorien und der beiden</p>	<p>Die Bestimmung entspricht unter Verzicht auf Absatz 1 inhaltlich dem bisherigen Artikel 29 aPVR.</p> <p>In Absatz 2 wurde auf die bisherige Verpflichtung verzichtet, wonach je mindestens die Hälfte der Vertretungen aus Versicherten der PVK bestehen muss.</p>

<p>Geschlechter zu achten.</p> <p><sup>7</sup> Das Präsidium und das Vizepräsidium werden für jeweils zwei Jahre abwechselnd durch die Vertretung der Arbeitgeberinnen oder der Mitarbeitenden bestimmt. Im Übrigen konstituiert sich die Verwaltungskommission selbst.</p> <p><sup>8</sup> Die Amtsdauer der Mitglieder der Verwaltungskommission beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer.</p>	
<p><b>Art. 21 Aufgaben</b></p> <p><sup>1</sup> Die Verwaltungskommission nimmt die Gesamtleitung der PVK wahr. Ihr obliegen die Aufgaben, die Kompetenzen und die Verantwortung, die der paritätischen Verwaltung gemäss BVG<sup>1</sup> zukommen.</p> <p><sup>2</sup> Die Verwaltungskommission beschliesst über</p> <p>a. die Höhe der Sparbeiträge, der Risikobeiträge, der Beiträge für die AHV<sup>2</sup>-Überbrückungsrente und die Verwaltungskosten innerhalb der in Artikel 15 Absatz 4 sowie Artikel 16 Absatz 2 und 3 dieses Reglements festgelegten Bandbreiten. Sie legt zudem die Sparbeiträge für versicherte Mitarbeitende fest, die das 65. Altersjahr vollendet haben;</p> <p>b. die Beiträge der Arbeitgeberinnen zur Behebung der Unterdeckung gemäss Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe c dieses Reglements entsprechend dem Finanzierungsplan;</p> <p>c. die Beiträge für die vom Standardvorsorgeplan abweichenden Vorsorgepläne gemäss Artikel 15 Absatz 3 dieses Reglements;</p> <p>d. die Sanierungsbeiträge innerhalb der in Artikel 18 Absatz 2 dieses Reglements festgelegten Grenze.</p> <p><sup>3</sup> Die Verwaltungskommission stellt der Stadt Bern Antrag auf Festsetzung</p> <p>a. der Sparbeiträge, der Risikobeiträge, der Beiträge für die AHV<sup>3</sup>-Überbrückungsrente und die Verwaltungskosten ausserhalb der in Artikel 15 Absatz 4 sowie Artikel 16 Absätze 2 und 3 dieses Reglements festgelegten Bandbreiten;</p>	<p>Die Aufgaben des paritätischen Organs einer Vorsorgeeinrichtung sind in der BVG-Gesetzgebung detailliert umschrieben (Art. 51a BVG). Die Neuformulierung von Absatz 1 trägt diesem Umstand Rechnung.</p> <p>In Absatz 2 und 3 werden die Zuständigkeiten der Verwaltungskommission im Zusammenhang mit Beiträgen umschrieben.</p> <p>In Absatz 2 sind die Beschlüsse festgehalten, welche die Verwaltungskommission im Rahmen der ihr zugewiesenen Kompetenzen fällen kann. Sie korrespondieren mit den Kompetenzzerteilungen in Artikel 13, 15, 16 und 18.</p> <p>Absatz 3 legt fest, dass die Verwaltungskommission Antrag an die Stadt Bern stellen muss - die Zuständigkeiten sind in Artikel 27 und 28 geregelt, wenn der eingeräumte Kompetenzrahmen ausgeschöpft ist.</p> <p>Absatz 4 entspricht sinngemäss Artikel 35 aPVR.</p>

<sup>1</sup> SR 831.40

<sup>2</sup> Alters- und Hinterlassenenversicherung

<sup>3</sup> Alters- und Hinterlassenenversicherung



<p>b. der Sanierungsbeiträge ausserhalb der in Artikel 18 Absatz 2 dieses Reglements festgelegten Grenze.</p> <p><sup>4</sup> Die Verwaltungskommission orientiert den Gemeinderat zuhanden der zuständigen Kommission des Stadtrats regelmässig über den Geschäftsgang, über aktuelle Entwicklungen und über den Erlass oder wesentliche Änderungen von Verordnungen zu diesem Reglement.</p>	
<p><i>3. Kapitel: Anlagekomitee</i></p>	
<p><b>Art. 22</b> Wahl und Amtsdauer</p> <p><sup>1</sup> Die Mitglieder des Anlagekomitees werden von der Verwaltungskommission gewählt.</p> <p><sup>2</sup> Mindestens ein Mitglied des Anlagekomitees muss gleichzeitig auch Mitglied der Verwaltungskommission sein.</p> <p><sup>3</sup> Die oder der Vorsitzende der Geschäftsleitung der PVK ist Mitglied des Anlagekomitees.</p> <p><sup>4</sup> Die Amtsdauer der Mitglieder des Anlagekomitees beträgt vier Jahre. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsperiode.</p>	<p>In dieser Bestimmung werden die wichtigsten Eckwerte zu Zusammensetzung und Amtsdauer festgehalten.</p>
<p><b>Art. 23</b> Aufgaben</p> <p><sup>1</sup> Das Anlagekomitee ist als Fachgremium für den Vollzug der Anlagestrategie und der Anlagepolitik zuständig.</p> <p><sup>2</sup> Es nimmt die ihm von der Verwaltungskommission übertragenen Vermögensanlagen im Rahmen der Anlageverordnung<sup>1</sup> vor.</p> <p><sup>3</sup> Die PVK legt die Aufgaben, Zuständigkeiten und Kompetenzen des Anlagekomitees in der Verordnung<sup>2</sup> gemäss Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe b dieses Reglements fest.</p>	<p>Die Bestimmung entspricht inhaltlich Artikel 31 aPVR.</p>
<p><i>4. Kapitel: Geschäftsleitung</i></p>	
<p><b>Art. 24</b></p>	<p>Die Bestimmung entspricht Artikel 32 aPVR.</p>

<sup>1</sup> SSSB 153.213.6

<sup>2</sup> SSSB 153.212

<p><sup>1</sup> Die Geschäftsleitung besorgt die operative Führung der PVK.</p> <p><sup>2</sup> Sie ist zuständig für die termingerechte Beitragserhebung, für den Entscheid über und die Zahlung der Vorsorgeleistungen sowie für die Bewirtschaftung des Kassenvermögens nach den Vorgaben der Verwaltungskommission und des Anlagekomitees.</p> <p><sup>3</sup> Die PVK legt die Aufgaben, Zuständigkeiten und Kompetenzen der Geschäftsleitung in der Verordnung<sup>1</sup> gemäss Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe b dieses Reglements fest.</p>	
<p><b>5. Titel: Personal</b></p>	
<p><b>Art. 25</b> Arbeitsverhältnis</p> <p><sup>1</sup> Die Angestellten der PVK werden durch privatrechtlichen Vertrag angestellt.</p> <p><sup>2</sup> Die Verwaltungskommission erlässt die nötigen Anstellungsbedingungen. Diese richten sich nach dem Schweizerischen Obligationenrecht vom 31. März 1911 (OR)<sup>2</sup>, orientieren sich in ihrer inhaltlichen Ausgestaltung jedoch an den entsprechenden Bestimmungen für das städtische Personal und den angeschlossenen Organisationen.</p>	<p>Die neue Bestimmung ist von Artikel 27 aPVR abgeleitet.</p> <p>Absatz 1 legt fest, dass das Anstellungsverhältnis der Mitarbeitenden der PVK ein privatrechtliches ist.</p> <p>Absatz 2 entspricht weitgehend Artikel 28 Absatz 1 aPVR. Es wird präzisiert, dass die Anstellungsverhältnisse neu zwar privatrechtlich geregelt sind, dass sie sich vom Inhalt her (Rechte und Pflichten) wie bisher an den Anstellungsbedingungen der Stadt und - neu - auch der angeschlossenen Organisationen orientieren (müssen).</p>
<p><b>6. Titel: Datenschutz</b></p>	
<p><b>Art. 26</b> Datenschutz</p> <p><sup>1</sup> Die Bearbeitung der Personendaten richtet sich nach dem kantonalen Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 (KDSG)<sup>3</sup>.</p> <p><sup>2</sup> Soweit das BVG<sup>4</sup> datenschutzrechtliche Regelungen trifft, sind diese anzuwenden.</p>	<p>Im bisherigen Reglement haben Bestimmungen zum Datenschutz gefehlt. Dies wird korrigiert. Massgebend ist für die PVK als öffentlich-rechtliche Körperschaft der Stadt Bern das kantonale Datenschutzgesetz (Abs. 1).</p> <p>Ebenso sind, was Absatz 2 festhält, die datenschutz-</p>

<sup>1</sup> SSSB 153.212

<sup>2</sup> SR 220

<sup>3</sup> BSG 152.04

<sup>4</sup> SR 831.40

<p><sup>3</sup> Die Arbeitgeberinnen sind berechtigt, der PVK die erforderlichen Daten in elektronischer Form zu liefern.</p>	<p>rechtlichen Regelungen der Bundesgesetzgebung zur beruflichen Vorsorge anzuwenden.</p> <p>Dass der Datenverkehr elektronisch erfolgen kann, ist in der heutigen Zeit mittlerweile eine Selbstverständlichkeit geworden, muss aber dennoch geregelt werden (Abs. 3).</p>
<p><b>7. Titel: Städtische Behörden</b></p>	
<p><b>Art. 27 Stadtrat</b></p> <p><sup>1</sup> Der Stadtrat beschliesst über die Höhe der Sparbeiträge, der Risikobeiträge, der Beiträge für die AHV-Überbrückungsrente und die Verwaltungskosten ausserhalb der in Artikel 15 Absatz 2 und 4 sowie Artikel 16 Absatz 2 und 3 dieses Reglements festgelegten Bandbreiten.</p> <p><sup>2</sup> Er beschliesst über die Höhe der Sanierungsbeiträge ausserhalb der in Artikel 18 Absatz 2 dieses Reglements festgelegten Grenze.</p>	<p>Diese Bestimmung korrespondiert mit Artikel 15, 16, 18 und namentlich 21. Entsprechend dem Prinzip, wonach im Personalvorsorgereglement die Beiträge festgesetzt werden, ist es konsequent, dass der erlassgebende Stadtrat die Beiträge festsetzt, wenn der Kompetenzrahmen ausgeschöpft ist.</p>
<p><b>Art. 28 Gemeinderat</b></p> <p><sup>1</sup> Der Gemeinderat bereitet die in die Zuständigkeit des Stadtrats fallenden Geschäfte vor und stellt Antrag.</p> <p><sup>2</sup> Er bezieht die Verwaltungskommission in geeigneter Weise in die Vorbereitung der Geschäfte ein.</p>	<p>Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben (Art. 50 Abs. 2 BVG) darf die öffentliche Körperschaft entweder nur die Bestimmungen über die Leistungen oder jene über die Finanzierung erlassen. Diese Aufgabe obliegt dem Stadtrat. Der Gemeinderat hat in Bezug auf die Personalvorsorge daher keine eigene tragende Rolle. Wie bei den übrigen Stadtratsgeschäften bereitet er die Stadtratsgeschäfte vor und stellt Antrag. Er muss dabei aber die Verwaltungskommission in geeigneter Weise einbeziehen.</p> <p>Mit seinen in der Verwaltungskommission eingebundenen Mitgliedern nimmt er dennoch eine wichtige Aufgabe wahr.</p>
<p><b>Art. 29 Anhörung</b></p> <p>Die angeschlossenen Organisationen und die Personalverbände werden angehört, soweit sie von den Beschlüssen der Stadt Bern betroffen sind.</p>	<p>Die besondere Konstruktion öffentlich-rechtlicher Vorsorgeeinrichtungen bringt es mit sich, dass wichtige Partnerinnen und Partner im Zusammenhang mit der beruflichen Vorsorge nicht ihrer Bedeutung</p>

	<p>entsprechend in die Durchführung miteinbezogen werden. Die neue Bestimmung von Artikel 29 soll dem Abhilfe schaffen:</p> <p>Der Gemeinderat ist gestützt auf Artikel 28 in den Geschäftsprozess des Stadtrats eingebunden. Die übrigen Sozialpartner, die angeschlossenen Organisationen und die Personalverbände, müssen angehört werden, wenn Stadtrat oder Gemeinderat Beschlüsse zur Personalvorsorgekasse fassen, namentlich wenn sie reglementarisch tätig werden.</p>
<b>8. Titel: Rechtspflege</b>	
<p><b>Art. 30</b> Verfahren und Rechtsschutz</p> <p>Das Verfahren und der Rechtsschutz richten sich nach dem BVG<sup>1</sup> sowie nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989<sup>2</sup> über die Verwaltungsrechtspflege.</p>	Die Bestimmung entspricht Artikel 26 aPVR, jedoch ohne Bezeichnung der Gesetzesartikel des BVG.
<b>9. Titel: Übergangs- und Schlussbestimmungen</b>	
<i>1. Kapitel: Anschlussverträge</i>	
<p><b>Art. 31</b> Anschlussverträge</p> <p><sup>1</sup> Die Organisationen, die bisher bei der PVK angeschlossen waren, können weiterhin bei der PVK angeschlossen bleiben.</p> <p><sup>2</sup> Die PVK passt die Verträge mit den angeschlossenen Organisationen auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements den neuen Bestimmungen an.</p>	<p>Die angeschlossenen Organisationen können und sollen weiterhin bei der PVK bleiben können. Dies legt Absatz 1 fest.</p> <p>Mit dem neuen Reglement werden die angeschlossenen Organisationen - auch vertraglich - verpflichtet, beim Verlassen der PVK auch ihre Rentenbeziehenden mitzunehmen. Aus diesem Grund müssen gemäss Absatz 2 die Anschlussverträge auf diesen Zeitpunkt angepasst werden.</p>
<i>2. Kapitel: Ausfinanzierung der PVK</i>	

<sup>1</sup> SR 831.40

<sup>2</sup> VRPG; BSG 155.21

<p><b>Art. 32</b> Finanzierungsplan</p> <p><sup>1</sup> Es gilt der von der Verwaltungskommission beschlossene, von der Aufsichtsbehörde genehmigte und auf 1. Januar 2014 in Kraft gesetzte Finanzierungsplan, der vorsieht, dass der Zieldeckungsgrad von 100 Prozent bis Ende des Jahres 2051 erreicht wird.</p> <p><sup>2</sup> Dem Finanzierungsplan liegen folgende Eckwerte zu Grunde:</p> <p>a. Der globale Ausgangsdeckungsgrad beträgt am 1. Januar 2012 75 Prozent;</p> <p>b. Der Ausgangsdeckungsgrad für die Verpflichtungen gegenüber den versicherten Mitarbeitenden beträgt am 1. Januar 2012 unter Berücksichtigung des Ausgangsdeckungsgrades für sämtliche Verpflichtungen gemäss Buchstabe a 35.13 Prozent;</p> <p>c. Der Zieldeckungsgrad beträgt 100 Prozent.</p> <p>d. Der Ausfinanzierungszeitraum beträgt 40 Jahre und endet am 31. Dezember 2051.</p> <p><sup>3</sup> Der Deckungsgrad berechnet sich nach den Bestimmungen des BVG<sup>1</sup> über die Berechnung einer Unterdeckung.</p> <p><sup>4</sup> Die PVK erstattet der zuständigen Kommission des Stadtrates jährlich Bericht über die Erfüllung des Finanzierungsplans.</p>	<p>Mit der Revision des Personalvorsorgerelements vom 16. Oktober 2014 beschloss die Verwaltungskommission einen Finanzierungsplan zur Erreichung eines Zieldeckungsgrades von 100 Prozent. Absatz 1 verweist darauf.</p> <p>Die wichtigsten Eckwerte dieses Finanzierungsplans sind in Artikel 1a der aktuell gültigen Personalvorsorgeverordnung festgelegt. Es gilt nun, die zur Ausfinanzierung festgelegten Eckwerte als Übergangsbestimmung ins neue Reglement zu überführen, was mit Absatz 2 dieser Bestimmung geschieht.</p> <p>Absatz 3 regelt die Berechnung des Deckungsgrads.</p> <p>Absatz 4 schliesslich regelt die Berichterstattung an die Aufsichtskommission als zuständige stadträtliche Kommission. Damit ist sichergestellt, dass die städtischen Behörden, welche über die Finanzierung der PVK befinden müssen, über deren finanzielle Entwicklung orientiert sind.</p>
<p><b>Art. 33</b> Massnahmen zur Erreichung des Finanzierungsplans</p> <p><sup>1</sup> Die Versicherten der PVK haben ihren Anteil am Finanzierungsplan mit Leistungskürzungen geleistet, die per 1. Januar 2015 umgesetzt wurden.</p> <p><sup>2</sup> Die Arbeitgeberinnen leisten ihren Anteil am Finanzierungsplan durch</p> <p>a. eine Erhöhung des ordentlichen Beitrags und der Nachzahlungen für Lohnerhöhungen,</p> <p>b. durch einen Beitrag zur Behebung der Unterdeckung.</p> <p><sup>3</sup> Die Verwaltungskommission legt den Beitrag der Arbeitgeberinnen zur Behebung der Unterdeckung jährlich fest. Sie berücksichtigt dabei insbesondere die finanzielle Lage der PVK und den Finanzierungsplan.</p>	<p>Auch diese Bestimmung nimmt Bezug auf die Revision des Personalvorsorgerelements vom 16. Oktober 2014. Sie stellt sicher, was bei der Ausfinanzierung beschlossen wurde.</p> <p>Die versicherten Mitarbeitenden nahmen Leistungskürzungen in Kauf (Kürzung der Ehegatten- und Lebenspartnerrenten), was Absatz 1 festhält.</p> <p>Die Arbeitgeberinnen leisten gemäss Absatz 2 ihren Anteil an der Behebung der Unterdeckung durch einen jährlichen Beitrag gemäss Buchstabe b und durch Beitragserhöhungen, die in den ordentlichen Beiträgen und damit im Beitragsverhältnis gemäss Artikel 15, 16 und 17 eingerechnet sind.</p>

<sup>1</sup> SR 831.40

<p><sup>4</sup> Der Beitrag der Arbeitgeberinnen zur Behebung der Unterdeckung entfällt, wenn die PVK die Voraussetzungen für die Vollkapitalisierung erreicht hat und die Wertschwankungsreserve gemäss Rückstellungs- und Reservenverordnung<sup>1</sup> mindestens zu 50 Prozent geüfnet ist.</p> <p><sup>5</sup> Der Beitrag der Arbeitgeberinnen zur Behebung der Unterdeckung wird jeweils Ende Januar des Folgejahres zur Zahlung fällig.</p>	<p>Absatz 3 legt fest, dass der Beitrag gemäss Absatz 2 jedes Jahr neu durch die Verwaltungskommission festgesetzt werden muss. Die Beitragshöhe hängt davon ab, wie die Ausfinanzierung gemäss Plan unterwegs ist. Deshalb muss die Kompetenz zur Bewilligung bei der Verwaltungskommission bleiben. Gleichzeitig wird auch auf die finanzielle Lage der PVK Rücksicht genommen. Zur besseren Planbarkeit dieses Aufwands für die Arbeitgeberinnen wird eine Verstetigung der Beiträge angestrebt.</p> <p>Absatz 4 legt fest, wann seitens der Arbeitgeberinnen kein Beitrag zur Behebung der Unterdeckung mehr zu leisten ist. Dass ein Deckungsgrad von 100 Prozent erreicht sein muss, ist klar. Darüber hinaus muss auch die Hälfte der Wertschwankungsreserve geüfnet sein, die gegenwärtig 21.9 Prozent beträgt. Mit dem Erreichen eines Deckungsgrades von 100 Prozent gilt sofort die Vollkapitalisierung. Zum Zeitpunkt des Wechsels verfügt die PVK jedoch über keine Wertschwankungsreserve. Deshalb ist die Gefahr gross, dass die PVK in einem Folgejahr wieder in Unterdeckung gerät und wieder zum „Sanierungsfall“ wird.</p> <p>Absatz 5 schliesslich regelt die Fälligkeit des Beitrags zur Behebung der Unterdeckung.</p>
<p><i>3. Kapitel: Übergangsregelungen für die versicherten Mitarbeitenden</i></p>	
<p><b>Art. 34</b> Anfangssparguthaben</p> <p><sup>1</sup> Die PVK schreibt den versicherten Mitarbeitenden auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens</p>	<p>Die Gutschrift der Austrittsleistung entspricht einem wohlerworbenen Recht der versicherten Mitarbeitenden gemäss BVG. Sie wird nach bisherigem Recht,</p>

<sup>1</sup> SSSB 153.213.5

<p>dieses Reglements ein Anfangssparguthaben in Höhe der Austrittsleistung gut.</p> <p><sup>2</sup> Die Austrittsleistung berechnet sich nach den am Tag vor Inkrafttreten dieses Reglements geltenden Personalvorsorgeerlassen (Personalvorsorgereglement<sup>1</sup> und Personalvorsorgeverordnung<sup>2</sup>).</p>	<p>d.h. nach dem heute geltenden Personalvorsorgereglement und der heutigen Personalverordnung berechnet.</p>
<p><b>Art. 35</b> Individuelle Übergangseinlage</p> <p><sup>1</sup> Die Arbeitgeberinnen leisten eine individuelle Übergangseinlage für alle versicherten Mitarbeitenden, die am Tag vor Inkrafttreten dieses Reglements und am Tag des Inkrafttretens dieses Reglements bei der PVK versichert sind.</p> <p><sup>2</sup> Die Übergangseinlage gleicht die einmalige Leistungseinbusse ganz aus, die aus dem Wechsel vom Leistungs- zum Beitragsprimat entsteht.</p>	<p>Die PVK kennt heute mit Artikel 37 Absatz 5 aPVR eine Rentengarantie. Ohne weitere Ausgleichsmassnahmen könnte und würde diese Garantie entfallen, was in Bezug auf Rechtsschutz und Rechtssicherheit problematisch ist.</p> <p>Der neue Artikel 35 legt fest, dass durch eine Übergangseinlage die bisherige Rente im Zeitpunkt des Wechsels zum Beitragsprimat garantiert wird. Wenn die Übergangseinlage nicht voll ausfinanziert würde, führte dies für verschiedene versicherte Mitarbeiterkategorien zu Leistungskürzungen. Nachdem die versicherten Mitarbeitenden bereits mit der Reglementsrevision vom 16. Oktober 2014 Leistungskürzungen in Kauf nehmen mussten und auch der Kanton Bern beim Primatwechsel die Leistungseinbusse voll finanziert hat, drängt sich diese Massnahme auf, wofür auch personalpolitische Gründe sprechen.</p>
<p><b>Art. 36</b> Höhe der Übergangseinlage</p> <p><sup>1</sup> Für die Bemessung der Übergangseinlage wird eine Vergleichsrechnung angestellt. Gegenübergestellt werden:</p> <p>a. die am Tag vor Inkrafttreten dieses Reglements auf Basis der zu diesem Zeitpunkt bestehenden Versicherungssituation und geltenden Personalvorsorgeerlasse berechnete Austrittsleistung;</p> <p>b. Das notwendige Startsparguthaben im neuen Standardvorsorgeplan. Dieses berechnet sich wie folgt:</p>	<p>Dieser Artikel legt fest, wie die Übergangseinlage berechnet wird. Sie wird gemäss Absatz 1 ermittelt aus der Austrittsleistung gemäss Artikel 34 und dem notwendigen Sparguthaben gemäss neuem Standardvorsorgeplan.</p> <p>Diese Berechnung erfolgt nach versicherungstechnischen Formeln.</p> <p>Die Parameter für die Vergleichsrechnung gemäss Absatz 2 ergeben sich ebenfalls aus den bisherigen</p>

<sup>1</sup> Reglement vom 1. März 2012 über die Personalvorsorgekasse der Stadt Bern; Personalvorsorgereglement; PVR; SSSB 153.21

<sup>2</sup> Verordnung vom 30. März 2012 über die Personalvorsorgekasse der Stadt Bern; Personalvorsorgeverordnung; PVV; SSSB 153.211

<p>Altersrentenanspruch am Tag vor Inkrafttreten dieses Reglements auf Basis der zu diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen, geteilt durch den Umwandlungssatz im Alter 63, abzüglich der künftigen, ab Inkrafttreten dieses Reglements geltenden Sparbeiträge, wobei das Altersguthaben und die künftigen Sparbeiträge mit dem Satz von 1 Prozent abdiskontiert werden.</p> <p><sup>2</sup> Der Vergleichsrechnung liegen folgende Parameter zugrunde:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die Austrittsleistung am Tag vor Inkrafttreten dieses Reglements, wobei die Guthaben auf den individuellen Sparkonten abgezogen werden;</li> <li>b. die gesamten Sparbeiträge der Arbeitgeberinnen und versicherten Mitarbeitenden in Prozenten des versicherten Lohns gemäss Artikel 15 Absatz 1 dieses Reglements;</li> <li>c. ein Projektionszinssatz von 1 Prozent;</li> <li>d. ein Umwandlungssatz von 5,6709 Prozent;</li> <li>e. ein Diskontierungssatz von 1 Prozent.</li> </ul> <p><sup>3</sup> Übersteigt die Austrittsleistung nach Absatz 1 Buchstabe a das notwendige Startsparguthaben nach Absatz 1 Buchstabe b, wird keine individuelle Übergangseinlage geleistet.</p>	<p>(Umwandlungssatz im Alter 63 gemäss Anhang 6 aPVV) oder aus den neuen versicherungstechnischen Grundlagen (Der Projektionszinssatz und entsprechend der Diskontierungszinssatz von 1 Prozent ergibt sich aus der Differenz zwischen dem technischen Zins von 2,75 Prozent und der jährlich angenommenen durchschnittlichen Lohnentwicklung einschliesslich der Teuerung von 1,75 Prozent).</p> <p>Ist die Austrittsleistung grösser als das notwendige Sparkapital, muss logischerweise keine Übergangseinlage geleistet werden. Das wird in Absatz 3 verdeutlicht.</p>
<p><b>Art. 37</b> Ausrichtung der Übergangseinlage</p> <p><sup>1</sup> Die Übergangseinlage wird in jährlichen Teilbeträgen auf den 31. Dezember dem Sparguthaben der versicherten Mitarbeitenden gutgeschrieben.</p> <p><sup>2</sup> Die jährlichen Teilbeträge ergeben sich aus dem Gesamtbetrag der Übergangseinlage, geteilt durch die Anzahl Jahre, die den einzelnen versicherten Mitarbeitenden ab Inkrafttreten dieses Reglements bis zum Alter 63 verbleiben, höchstens aber geteilt durch 10.</p> <p><sup>3</sup> Die jährlichen Teilbeträge werden verzinst. Der Zinssatz entspricht dem technischen Zinssatz.</p> <p><sup>4</sup> Bei Pensionierung, Invalidität oder Tod der versicherten Mitarbeitenden werden die noch ausstehenden Teilbeträge sofort geleistet.</p> <p><sup>5</sup> Beim Austritt aus der PVK verfallen die noch ausstehenden Teilbeträge. Der Teilbetrag des laufenden Jahres wird anteilmässig geleistet.</p> <p><sup>6</sup> Der Gemeinderat kann von diesem Artikel abweichende Regelungen treffen, insbeson-</p>	<p>Die Übergangseinlage stellt eine nichtreglementarische Zusatzleistung zugunsten der versicherten Mitarbeitenden dar. Sie soll primär jenen Personen zugutekommen, die längere Zeit bei der PVK versichert sind und Alters-, Hinterlassenen oder Invalidenleistungen beanspruchen. Aus diesem Grund wird die Übergangseinlage in zehn jährlichen gleich hohen Raten ausgerichtet. Wenn die Zeitspanne bis zum 63. Altersjahr kürzer ist, dann wird die Summe durch die verbleibenden Jahre geteilt (Absätze 1 und 2).</p> <p>Die Teilbeträge werden gemäss Absatz 3 mit dem technischen Zins von aktuell 2.75 Prozent verzinst.</p> <p>Beim Eintritt eines Versicherungsfalls (Pensionierung, Tod oder Invalidität) kommt die Restsumme sofort zur Ausrichtung (Abs. 4).</p> <p>Beim Austritt aus der PVK verfallen gemäss Ab-</p>



<p>dere bei einer Teilliquidation der PVK.</p>	<p>satz 5 die ausstehenden Teilbeträge, was einerseits einen unnötigen Mittelabfluss verhindert, andererseits Kündigungsanreize verhindern helfen soll.</p> <p>Andere Regelungen sind gemäss Absatz 6 möglich, was vor allem bei einem Austritt einer grossen Zahl von Mitarbeitenden aus der PVK der Fall sein kann.</p>
<p><b>Art. 38</b> Zinsgarantie</p> <p><sup>1</sup> Die PVK verzinst die Altersguthaben der versicherten Mitarbeitenden zu dem vom Bundesrat festgelegten Mindestzinssatz, mindestens jedoch zum technischen Zinssatz.</p> <p><sup>2</sup> Die Altersguthaben werden solange nach Absatz 1 verzinst, bis die PVK die Voraussetzungen für die Vollkapitalisierung erfüllt und die Wertschwankungsreserve gemäss Rückstellungs- und Reservenverordnung<sup>1</sup> zu mindestens einem Drittel gebildet ist.</p>	<p>Mit dem Übergang vom Leistungs- zum Beitragsprimat tragen die versicherten Mitarbeitenden neu das Anlagerisiko der PVK. Solange die Vollkapitalisierung und eine minimale Wertschwankungsreserve nicht erreicht sind, laufen sie ein nicht zu unterschätzendes Risiko, dass ihre Altersguthaben als Sanierungsmassnahme tiefer verzinst werden. Es ist deshalb richtig, wenn in dieser Bestimmung ein Mindestzinssatz festgelegt wird, der dem höheren, der folgenden beiden Zinssätze entspricht: Bundesrätlicher Mindestzinssatz von gegenwärtig 1.75 Prozent bzw. technischer Zinssatz von gegenwärtig 2.75 Prozent. Damit wird auch verhindert, dass die versicherten Mitarbeitenden im Rahmen der über 40 Jahre angesetzten Ausfinanzierung durch eine Minderverzinsung weiter zur Behebung der Unterdeckung herangezogen werden, solange die Arbeitgeberinnen ihren Anteil noch nicht vollständig eingebracht haben.</p>
<p><i>4. Kapitel: Übergangsbestimmung für die Rentenbeziehenden</i></p>	
<p><b>Art. 39</b> Garantie der laufenden Renten</p> <p><sup>1</sup> Die bei Inkrafttreten dieses Reglements laufenden Renten einschliesslich bereits zugesprochener Teuerungszulagen bleiben unverändert. Die künftige Anpassung an die Teuerung, die Berechnung einer allfälligen Überentschädigung und die mit den laufenden Renten verbundenen Anwartschaften richten sich hingegen nach den Bestimmungen des</p>	<p>Nach den geltenden und anerkannten Grundsätzen werden laufende Renten durch neue Reglementsgrundlagen nicht tangiert. Entsprechend wurde dies schon unter dem bisherigen Recht so gehandhabt (Art. 37 Abs. 3 aPVR). Absatz 1 legt dies für die Altersrenten und die Hinterlassenenrenten so fest.</p>

<sup>1</sup> SSSB 153.213.5

<p>neuen Rechts.</p> <p><sup>2</sup> Die bei Inkrafttreten dieser Verordnung laufenden Invalidenrenten richten sich nach bisherigem Recht, wie auch allfällige Revisionen dieser Renten.</p> <p><sup>3</sup> Die Berechnung von Invalidenleistungen für versicherte Mitarbeitende, deren Anspruch auf eine Invalidenrente der Eidgenössischen Invalidenversicherung vor dem Inkrafttreten dieses Reglements beginnt, richtet sich nach bisherigem Recht.</p>	<p>Dass die Teuerungsanpassungen, die Berechnung von Überentschädigungen oder auch die Anwartschaften aus Renten (v.a. Ehegatten- und Lebenspartnerrenten) nach neuem Recht ablaufen, versteht sich aus Gleichbehandlungsgründen von selbst.</p> <p>Absatz 2 legt das Prinzip für die laufenden Invalidenrenten fest, wie auch für deren Revision.</p> <p>Zum gleichen Grundsatz gehört, dass Renten, die vor Inkrafttreten dieses Reglements zu laufen beginnen bzw. auf die dafür mindestens ein Anrecht besteht, auch Rentenleistungen nach altem Recht auslösen (Abs. 3).</p>
<p><i>5. Kapitel: Schlussbestimmungen</i></p>	
<p><b>Art. 40</b> Aufhebung von Erlassen</p> <p>Das Reglement über die Personalvorsorgekasse der Stadt Bern vom 1. März 2012 (Personalvorsorgereglement; PVR; SSSB 153.21) wird aufgehoben.</p>	<p>Mit dem Inkrafttreten des neuen Reglements wird das bisherige aufgehoben.</p>
<p><b>Art. 41</b> Inkrafttreten</p> <p>Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.</p>	<p>Der Fahrplan für das Inkrafttreten des neuen Reglements geht von folgenden Annahmen aus: Nach Verabschiedung des Reglements durch den Stadtrat muss eine zweimonatige Referendumsfrist abgewartet werden. Die Umsetzungsarbeiten innerhalb der PVK für den Primatwechsel dauern mindestens ein Jahr, wobei der Inkrafttretenszeitpunkt aus berechnungs- und finanztechnischen Gründen zwingend auf den 1. Januar gelegt werden muss.</p> <p>Fällt der Stadtratsbeschluss gegen Ende 2016 oder erst 2017, was wahrscheinlich ist, ist mit einer Inkraftsetzung kaum vor dem 1. Januar 2019 zu rechnen.</p>